

# NUTZUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

für das AWC-Paket „Mehr Westallgäu“ des Westallgäu Tourismus e.V.

Liebe Gäste des Westallgäu,

mit den Leistungen im Rahmen des Angebotes „Mehr Westallgäu“ erhalten Sie als Gast in den teilnehmenden Orten des Westallgäus besondere Leistungen und Vorteile, um Ihren Aufenthalt im Westallgäu zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Vertragsbedingungen treffen wollen. **Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor der Buchung des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ bzw. Benutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.**

## 1. Grundsatz, Beteiligte

**1.1.** Das AWC-Paket „Mehr Westallgäu“ ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung, die ausschließlich von Besitzern der Allgäu-Walser-Card (AWC) sowie der Allgäu-Walser-FAN-Card (AWFC) gegen Entgelt gebucht werden kann und auf die AWC aufgebucht wird.

**1.2.** Der **Westallgäu Tourismus e.V. (WATEv)** organisiert den Verkauf und die Leistungserbringung des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ und vermittelt den Zugang zu den Leistungen der Leistungspartner.

**1.3.** Leistungspartner im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, welche die jeweiligen Leistungen des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ gegenüber den Kartenbesitzern erbringen und im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis zum AWC-Paket „Mehr Westallgäu“ als Leistungserbringer benannt sind.

**1.4.** Bei den Leistungen des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ handelt es sich ausschließlich um „sonstige touristische Leistungen“ nach § 651a Abs. (3) Nr. 4 BGB. Beförderungsleistungen, Unterkunftsleistungen und die mietweise Überlassung von Kraftfahrzeugen **sind in keinem Fall Leistungen des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“.**

**1.5.** Vertragspartner des Karteninhabers und Erwerbers des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ sind ausschließlich und nur bezüglich ihrer jeweiligen Leistung die beteiligten Leistungspartner. Weder die Leistungspartner, noch der WATEv, noch die Verkaufsstellen der AWC bzw. des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ sind Reiseveranstalter bzw. Anbieter einer Pauschalreise, soweit das AWC-Paket „Mehr Westallgäu“ nicht im Einzelfall als Leistungsbestandteil einer Pauschalreise angeboten wird.

**1.6.** Der WATEv ist nicht Anbieter verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB.

## 2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

**2.1.** Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer bzw. dem Erwerber des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ und dem WATEv bzw. den Leistungspartnern gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die Kartennutzungsbedingungen zur Allgäu-Walser-Card/Allgäu-Walser-FAN-Card und, soweit wirksam vereinbart, ergänzend die vorliegenden Vertragsbedingungen für das AWC-Paket „Mehr Westallgäu“.

**2.2.** Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer bzw. dem Erwerber des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Vertragsbedingungen und soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

## 3. Vertragsschluss; Hinweis zum Widerrufsrecht; Ausschluss des Kündigungsrechts

**3.1.** Mit dem Auftrag zur Aufbuchung des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ auf die AWC/AWFC bietet der Karteninhaber dem WATEv den Abschluss des Kartennutzungsvertrages auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen verbindlich an. Der Kartennutzungsvertrag selbst kommt - ausschließlich mit dem WATEv, nicht mit den Verkaufsstellen bzw. den Gastgebern - durch Vornahme der Aufbuchung zustande. Das Vertragsverhältnis mit den Leistungspartner kommt erst durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung bzw. durch die konkrete Buchung, Bestellung oder Anmeldung des Karteninhabers beim jeweiligen Leistungspartner zustande.

**3.2. Der Karteninhaber bzw. Erwerber des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen des AWC-Paketes um so genannte Freizeitleistungen nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB handelt, mit der Folge, dass nach dieser Vorschrift ein gesetzliches Widerrufsrecht bezüglich des Kartennutzungsvertrages bzw. des Vertragsverhältnisses mit den Leistungspartner nicht besteht.**

**3.3. Ein Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht nach Vertragsschluss (nach erfolgter Aufbuchung des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“) ist ausgeschlossen.** Demnach ist eine Rückgängigmachung der Aufbuchung bzw. eine Stornierung ausgeschlossen und deren Vornahme berührt, ebenso wie die Nichtinanspruchnahme der Leistung des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“, die Zahlungsverpflichtung des Erwerbers des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ nicht.

**3.4.** Die Regelungen nach Ziff. 3.2 und 3.3 lassen gesetzliche Ansprüche des Erwerbers auf Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz im Falle der Nichterbringung der vertraglichen Leistungen bzw. von Mängeln der Leistungserbringung oder der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten aus dem Kartennutzungsvertrag bzw. dem Vertrag mit dem jeweiligen Leistungspartner unberührt.

## 4. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss von der Nutzung

**4.1.** Art und Umfang der Leistungen für den Kartenbesitzer ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“, welches dem Kartenbesitzer zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

**4.2.** Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allg. Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.

**4.3.** Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

**4.4.** Der WATEv und die Leistungspartner können Kartenbesitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Kartenbesitzers, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Kartenbesitzer im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

**4.5.** Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 4.4 oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 4.5 bestehen keine Ansprüche des Kartenbesitzers auf Minderung des Entgelts für das AWC-Paket „Mehr Westallgäu“ bzw. auf Rückerstattung.

## 5. Geltungsdauer der Karte

**5.1.** Die Leistungen der Karte können nur während des jeweiligen Akzeptanzzeitraums (Sommersaison) und für jeweilige Geltungsdauer der Karte in Anspruch genommen werden.

**5.2.** Ein Anspruch auf Übertragung der Leistung des AWC-Pakets „Mehr Westallgäu“ auf Zeiträume bzw. Aufenthalte außerhalb des Akzeptanzzeitraums bzw. der Geltungsdauer bzw. auf Nachholung nicht in Anspruch genommener Leistungen besteht nicht. Gesetzliche Ansprüche des Kartenbesitzers im Falle von Leistungsausfällen oder Leistungsmängeln bleiben hiervon unberührt.

**5.3.** Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder ihrer Leistungen auf andere Personen besteht nicht.

## 6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Kartenbesitzers

**6.1.** Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Kartenbesitzer verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung vorzulegen.

**6.2.** Der Kartenbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Kartenbesitzer kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

**6.3.** Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt der Karte ist der Kartenbesitzer verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Gastgeber bzw. der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

**6.4.** Der Kartenbesitzer haftet gegenüber dem WATEv bzw. den Leistungspartnern und/oder der Verkaufsstelle für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.

**6.5.** Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.

**6.1.** Es obliegt dem Kartenbesitzer, seine persönliche Eignung und bezüglich Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

## 7. Änderungsvorbehalt bezüglich der Leistungen des AWC-Paketes „Mehr Westallgäu“ und dieser Nutzungsbedingungen

**7.1.** Der WATEv und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß dem jeweils zum Tag der Aufbuchung geltenden

Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch die WATeV.

**7.2.** Änderungen nach Ausgabe des Westallgäu-AWC-Pakets sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Kartenbesitzer maßgeblich ist, ausgeschlossen.

## **8. Haftungsbeschränkung**

**8.1.** Die Haftung des Herausgebers aus dem Nutzungsvertrag hinsichtlich der Herausgabe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kartenbesitzers.

## **9. Hinweise zur Datenverarbeitung**

**9.1.** Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Erfassung und Speicherung der Daten des Westallgäu-AWC-Pakets ist der Westallgäu Tourismus e. V., Museumsplatz 1, D - 88161 Lindenberg („WATeV“) als Anbieter des Westallgäu-AWC-Paketes. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter [info@westallgaeu.de](mailto:info@westallgaeu.de) an den WATeV.

**9.2.** Die im Rahmen der Aufbuchung des Westallgäu-AWC-Pakets erhobenen Daten werden im System der Allgäu-Walser-Card elektronisch gespeichert und für allgemeine Statistik- und Abrechnungszwecke genutzt.

**9.3.** Auf der Ihnen ausgehändigten Allgäu-Walser-Card/Allgäu-Walser-FAN-Card werden Vor- und Nachname und die zur Nutzung der Leistungen relevanten Informationen (Gültigkeitsbeginn, Freigabe des Leistungspaketes etc.) aufgedruckt und in maschinenlesbarer Form gespeichert.

**9.4.** Die gespeicherten Daten werden während der Gültigkeit des Westallgäu-AWC-Pakets(e) zur Zugangskontrolle bei den beteiligten Leistungspartnern elektronisch eingelesen und genutzt, jedoch nicht gespeichert. Die Leistungspartner geben diese Daten ggf. an Unternehmen weiter, welche die Zugangssysteme betreiben bzw. die Software zur Verfügung stellen. Die Nutzung der Daten durch die Leistungspartner sowie deren Systembetreiber erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Zugangskontrolle. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe erfolgt nicht.

**9.5.** Sie haben das Recht, von dem WATeV jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten, nach Ablauf der Gültigkeit deren Löschung sowie auch eine Bestätigung der Löschung zu verlangen. Einen Anspruch auf sofortige Löschung können Sie während des Gültigkeitszeitraums des Westallgäu-AWC-Pakets bei vorzeitiger Rückgabe geltend machen.

**9.6.** Für die außerhalb des Westallgäu-AWC-Pakets auf der Allgäu-Walser-Card/Allgäu-Walser-FAN-Card gespeicherten Daten beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung zur Allgäu-Walser-Card unter [www.awc.de/datenschutz](http://www.awc.de/datenschutz) und wenden sich bei Fragen an den Betreiber Oberallgäu Tourismus Service GmbH.